Amtsblatt

Stadt Marsberg

40. Jahrgang	Herausgegeben am 14.03.2014	Nummer: 3

Lfd. Nr.	Inhalt:	Seite:

11.	Bekanntmachung zu § 16 Korruptionsbekämpfungsgesetz	28
12.	Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 8. Europäischen Parlament und die Kommunalwahlen in der Stadt Marsberg am 25. Mai 2014	29
13.	Bekanntmachung über die Wahlzeit, Wahl- und Stimmbezirke, Wahlräume, Stimmzettel und das Wahlverfahren – Wahlbekanntmachung – der Wahl zum 8. Europäischen Parlament und der allgemeinen Kommunalwahlen in NRW am 25. Mai 2014	32
14.	Einladung zur Verbandsschau des Wasserverbandes Diemel	35
15.	1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Bachstraße“ der Stadt Marsberg im Stadtteil Oesdorf im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB hier: Schlussbekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BauGB	36

Amtliches Bekanntmachungsorgan
der Stadt Marsberg

HERAUSGEBER:
Bürgermeister
der Stadt Marsberg,
Lillers-Straße 8,
34431 Marsberg

BEZUGSMÖGLICHKEITEN:
Das Amtsblatt ist einzeln und kostenlos erhältlich. Es wird ausgelegt im Rathaus und bei den Geldinstituten in der Stadt Marsberg.

Das Amtsblatt wird auch im Internet angeboten.
Der Zugang ergibt sich über die Homepage der Stadt Marsberg **(www.marsberg.de)**

Bekanntmachung

zu § 16 Korruptionsbekämpfungsgesetz

Gemäß § 16 des Gesetzes zur Verbesserung der Korruptionsbekämpfung und zur Errichtung und Führung eines Vergaberegisters in Nordrhein-Westfalen (Korruptionsbekämpfungsgesetz – KorruptionsbG) geben die Ratsmitglieder und die sachkundigen Bürgerinnen und Bürger gegenüber dem Bürgermeister der Stadt Marsberg schriftlich Auskunft über

1. den ausgeübten Beruf und Beraterverträge,
2. die Mitgliedschaften in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Abs. 1 Satz 3 des Aktiengesetzes,
3. die Mitgliedschaften in Organen von verselbstständigten Aufgabenbereichen in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form der in § 1 Abs. 1 und 2 des Landesorganisationsgesetzes genannten Behörden und Einrichtungen,
4. die Mitgliedschaften in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen,
5. die Funktionen in Vereinen und vergleichbaren Gremien

Die Angaben sind in geeigneter Form jährlich zu veröffentlichen.

Die Auskünfte stehen jedermann zur Einsichtnahme zur Verfügung. Die Einsichtnahme kann während der allgemeinen Öffnungszeiten im

Rathaus, Lillers-Straße 8, Zimmer 23, 34431 Marsberg.

erfolgen.

Die Gewähr für die Richtigkeit der Angaben und deren Aktualisierung bei Veränderungen liegt ausschließlich bei den Meldepflichtigen.

Marsberg, den 03.03.2014

Der Bürgermeister
In Vertretung
(Maria Lindemann)

Bekanntmachung

über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 8. Europäischen Parlament und die Kommunalwahlen in der ~~Gemeinde~~/Stadt Marsberg am 25. Mai 2014

1. Das verbundene Wählerverzeichnis zur Wahl des Europäischen Parlaments und zu den Kommunalwahlen der Gemeinde für die Europa-Wahlbezirke/die Stimmbezirke der Kommunalwahlen wird in der Zeit vom 5. bis zum 9. Mai 2014 während der allgemeinen Öffnungszeiten [1] in

   Ort der Einsichtnahme [2]
   Rathaus, Lillers-Str. 8, Zimmer 23, 34431 Marsberg

   für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten.
   Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk eingetragen ist.

   Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich. [3]

   Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen (getrennten) Wahlschein für die Europawahl und einen Wahlschein für die Kommunalwahl hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Einsichtsfrist, spätestens am 9. Mai 2014 bis 12.30 Uhr, bei der Gemeindebehörde/~~beim Ober-/Bürgermeister~~

   Dienststelle, Gebäude, Zimmer
   Rathaus, Lillers-Str. 8, Zimmer 23, 34431 Marsberg

   Einspruch einlegen.
   Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, sind die erforderlichen Beweismittel beizubringen oder anzugeben.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 4. Mai 2014 eine verbundene Wahlbenachrichtigung für die Europawahl und die Kommunalwahlen sowie für eine gegebenenfalls erforderlich werdende Stichwahl für die ~~(Ober-)~~Bürgermeister- und/oder die Landratswahl, auf der kenntlich gemacht ist, für welche der Wahlen die Wahlberechtigung besteht.
   Die Benachrichtigungen enthalten auf der Rückseite einen Vordruck für einen gemeinsamen Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins für die Europawahl und eines Wahlscheins für die Kommunalwahlen.

   In der Wahlbenachrichtigung sind der Wahlbezirk/Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben. Barrierefrei zugängliche Wahlräume sind mit einem Rollstuhlpiktogramm gekennzeichnet. Ein Verzeichnis der barrierefrei zugänglichen Wahlräume liegt während der allgemeinen Öffnungszeiten bei der Gemeindebehörde

   Dienststelle, Gebäude, Zimmer
   Rathaus, Lillers-Str. 8, Zimmer 23, 34431 Marsberg

   zur Einsichtnahme aus.

   Wahlberechtigte, die keine Wahlbenachrichtigung erhalten haben, aber glauben, wahlberechtigt zu sein, müssen Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn sie nicht Gefahr laufen wollen, ihr Wahlrecht nicht ausüben zu können.

   Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits getrennte Wahlscheine und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

   Die Kommunalwahlen und die Europawahlen finden gleichzeitig statt. Wahlberechtigte, die bei den Kommunalwahlen und bei der Europawahl durch Briefwahl wählen wollen, müssen jeweils gesonderte Wahlbriefe absenden.

05/025/2160/01 Blatt 1 W. Kohlhammer GmbH (14020) Deutscher Gemeindeverlag GmbH www.kohlhammer.de
Bestell-Fax: 0711 7863-8400 E-Mail: dgv@kohlhammer.de

4.1 Wer einen **Wahlschein für die Europawahl** hat, kann an der Wahl in dem Kreis/in der kreisfreien Stadt ~~xxxxxxxxxxxxxxxxxx~~ Hochsauerlandkreis durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** dieses Kreises/der ~~kreisfreien~~ Stadt oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

4.2 Wer einen Wahlschein für die Kommunalwahlen hat, kann an den Kommunalwahlen in seinem/ihrem Wahlbezirk durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Stimmbezirks des Wahlbezirks** oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

5. Auf Antrag erhalten Wahlscheine und Briefwahlunterlagen

- in das Wählerverzeichnis **eingetragene** Wahlberechtigte,
- **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene** Wahlberechtigte,

a) wenn sie nachweisen, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis bis zum 4. Mai 2014 oder die Einspruchsfrist bis zum 9. Mai 2014 versäumt haben,

b) wenn das Recht auf Teilnahme an den Wahlen erst nach Ablauf der Antragsfrist entstanden ist,

c) wenn das Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Für die **Kommunalwahlen** werden nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte noch bis zum 16. Tag vor der Wahl (9. Mai 2014) von Amts wegen in das Wählverzeichnis eingetragen, wenn sich ihre Wahlberechtigung bis zu diesem Tag durch Eintragung in das Melderegister herausstellt.

Wahlscheine können mündlich oder schriftlich oder elektronisch beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telefax oder E-Mail gewahrt. Ein telefonisch gestellter Antrag ist unzulässig.

Wahlscheine können von Wahlberechtigten beantragt werden, die

- in das Wählerverzeichnis **eingetragen** sind, bis zum 23. Mai 2014, 18:00 Uhr, im Fall nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, noch bis zum **Wahltag, 15:00 Uhr**. Wahlberechtigte, die glaubhaft versichern, dass ihnen die beantragten Wahlscheine nicht zugegangen sind, können bis zum Tag vor der Wahl, 12:00 Uhr, neue Wahlscheine beantragen.

- **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragen** sind, aber aus den oben unter a) bis c) genannten Gründen Wahlscheine erhalten können, bis zum **Wahltag, 15:00 Uhr**.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Behinderte Wahlberechtigte können sich der Hilfe einer anderen Person bedienen, die mindestens 16 Jahre alt sein muss.

6. **Mit dem weißen Wahlschein für die Europawahl erhalten die Wahlberechtigten**

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises für die Europawahl,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag für die Europawahl,
- einen amtlichen roten Wahlbriefumschlag, auf dem die Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, aufgedruckt ist,

und

- ein Merkblatt für die Briefwahl.

☐ **Mit dem gelben Wahlschein für die Kommunalwahlen erhalten die Wahlberechtigten**

- zu der Oberbürgermeister-, Rats- und Bezirksvertretungswahl [4]
- 1. den für alle drei Wahlen geltenden Wahlschein,
- 2. je einen Stimmzettel

für die Oberbürgermeisterwahl Farbe Stimmzettel , die Ratswahl Farbe Stimmzettel ,

und die Bezirksvertretungswahl Farbe Stimmzettel ,

- 3. den für alle Wahlen gemeinsamen amtlichen grünen Stimmzettelumschlag,
- 4. einen amtlichen gelben Wahlbriefumschlag, auf dem die Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, aufgedruckt ist,

und

- ein Merkblatt für die Briefwahl.

05/025/2160/01 Blatt 2 W. Kohlhammer GmbH (14020) Deutscher Gemeindeverlag GmbH www.kohlhammer.de **Bestell-Fax:** 0711 7863-8400 **E-Mail:** dgv@kohlhammer.de

X **Mit dem gelben Wahlschein für die Kommunalwahlen erhalten die Wahlberechtigten**

- zu den Gemeinde- und Kreiswahlen (Bürgermeisterwahl, Ratswahl, Landratswahl, Kreistagswahl) 4)
- 1. den für alle vier Wahlen geltenden Wahlschein,

  2. je einen Stimmzettel

  für die Bürgermeisterwahl | Farbe Stimmzettel: weiß | , die Gemeinderatswahl | Farbe Stimmzettel: grün ,

  die Landratswahl | Farbe Stimmzettel: goldgelb | und die Kreistagswahl | Farbe Stimmzettel: rosa ,

- 3. den für alle Wahlen gemeinsamen amtlichen grünen Stimmzettelumschlag,
- 4. einen amtlichen gelben Wahlbriefumschlag, auf dem die Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, aufgedruckt ist,

  und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für eine andere Person ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler die Wahlbriefe mit den Stimmzetteln und den Wahlscheinen getrennt für die Europawahl und die Kommunalwahlen so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass

der Wahlbrief für die **Europawahl dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr,** und

der Wahlbrief für die **Kommunalwahlen dort spätestens am Wahltag bis 16:00 Uhr,** eingeht.

Später eingehende Wahlbriefe werden bei den Wahlen nicht berücksichtigt.

Nähere Hinweise zur Briefwahl sind den getrennten Merkblättern für die Briefwahl, die mit den Briefwahlunterlagen übersandt werden, zu entnehmen.

Der rote Wahlbrief für die Europawahl wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert;

der gelbe Wahlbrief für die Kommunalwahlen wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland von *

der Deutschen Post AG

als Standardbrief ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert.

Die Wahlbriefe können auch bei den auf den Wahlbrief angegebenen Stellen abgegeben werden.

Ort, Datum	Die Gemeindebehörde
Marsberg, 06. März 2014	Der Bürgermeister In Vertretung (Maria Lindemann)

1) Wenn andere Zeiten bestimmt sind, diese angeben.

2) Für jeden Ort der Einsichtnahme ist anzugeben, ob er barrierefrei oder nicht barrierefrei ist. Wenn mehrere Einsichtsstellen eingerichtet sind, diese und die ihnen zugeteilten Ortsteile oder dgl. oder die Nummern der Wahlbezirke angeben.

3) Nicht Zutreffendes streichen.

4) Nicht Zutreffendes entfernen; hinter den in Nr. 2. genannten Wahlen ist zweckmäßigerweise die Farbe der Stimmzettel anzugeben.

* Angeben, von welchem Versandunternehmen der Wahlbrief für die Kommunalwahlen unentgeltlich befördert wird.

05/025/2160/01 Blatt 3 W. Kohlhammer GmbH (14020) Deutscher Gemeindeverlag GmbH www.kohlhammer.de **Bestell-Fax:** 0711 7863-8400 **E-Mail:** dgv@kohlhammer.de

Wahlbekanntmachung

Am **25. Mai 2014**

finden in der Bundesrepublik Deutschland

die **Wahl zum 8. Europäischen Parlament**

und in Nordrhein-Westfalen

die **allgemeinen Kommunalwahlen**

statt.

[X] In der ~~Gemeinde~~/Stadt MARSBERG

werden hiernach
die **Europawahl**
die **Wahl der Landrätin/des Landrats** und

der **Vertretung des Kreises** (Kreistag) HOCHSAUERLANDKREIS

sowie die **Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters** und

der **Vertretung der ~~Gemeinde/~~Stadt** MARSBERG

(Gemeinde-/Stadtrat) gemeinsam durchgeführt.

[ ] ~~In der kreisfreien Stadt~~
~~werden hiernach~~
~~die **Europawahl**~~
~~die **Wahl der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters** und~~
~~der **Vertretung der kreisfreien Stadt** sowie~~
~~der **Bezirksvertretungen**~~
~~gemeinsam durchgeführt.~~

1. Die Wahlen dauern von 8:00 bis 18:00 Uhr.
2. Die Gemeinde ist in (Zahl) 17 allgemeine Wahlbezirke (= allgemeine Stimmbezirke für die Kommunalwahlen) eingeteilt.

Bei der **Europawahl** wird die Wahl in folgenden allgemeinen Wahlbezirken ~~und Briefwahlbezirken~~ nach Altersgruppen und Geschlecht durchgeführt (**repräsentative Wahlstatistik**); das Wahlgeheimnis wird auch hier unbedingt gewahrt:

Wahl- oder Briefwahlbezirk	Bezeichnung des Wahlbezirks	Bezeichnung des Wahlraums (Straße, Nr., Zimmer-Nr.)
10/1	Padberg	Schützenhalle, Diemelseestraße 1
14/0	Westheim	Grundschule, Franziskusstraße 4

Gleiches gilt bei den **Kommunalwahlen** für die **Wahl zum Kreistag/~~zur Stadtvertretung~~** in folgenden allgemeinen Stimmbezirken; ~~die Briefwahl ist hier nicht betroffen.~~

Stimmbezirk	Bezeichnung des Stimmbezirks	Bezeichnung des Wahlraums (Straße, Nr., Zimmer-Nr.)
10/1	Padberg	Schützenhalle, Diemelseestraße 1
14/0	Westheim	Grundschule, Franziskusstraße 4

In den Wahlbenachrichtigungen, die den in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **4. Mai 2014** übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk (Stimmbezirk) und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben. Barrierefrei zugängliche Wahlräume sind mit einem Rollstuhlpiktogramm gekennzeichnet. Ein Verzeichnis der barrierefrei zugänglichen Wahlräume liegt während der allgemeinen Öffnungszeiten bei der Stadtverwaltung, Lillers-Str.8, Zimmer 23, Marsberg aus.

Die Briefwahlvorstände treten zur Vorprüfung und Ermittlung der Ergebnisse wie folgt zusammen:
Die Briefwahlvorstände für die **Europawahl um 15.30 Uhr** in der Realschule, Lillers-Straße18, 34431 Marsberg,
die Briefwahlvorstände für die **Kommunalwahl um 12.30 Uhr** im Aufenthaltsraum und Sitzungssaal des Rathauses, Lillers-Straße 8, 34431 Marsberg.

05025/0242/01 Blatt 1
W. Kohlhammer GmbH (14020) Deutscher Gemeindeverlag GmbH www.kohlhammer.de
Bestell-Fax: 0711 7863-8400 E-Mail: dgv@kohlhammer.de

3. Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist.

Die **Wahlbenachrichtigung** und ein **Ausweispapier** sind zur Wahl **mitzubringen.**

Die Wahlbenachrichtigung, auf der gekennzeichnet ist, für welche der Wahlen der Empfänger wahlberechtigt ist, soll bei der Wahl vorgelegt werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Die Wähler erhalten bei Betreten des Wahlraums jeweils einen amtlichen Stimmzettel für die Wahlen ausgehändigt, zu denen sie wahlberechtigt sind.

3.1 Für die **Europawahl** werden weiße Stimmzettel verwendet.

Jeder Wähler hat eine **Stimme.**

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler **gibt seine Stimme in der Weise ab,**

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

3.2 [X] Der Wähler hat für die Bürgermeister- und die Gemeinderatswahl sowie die Landrats- und die Kreistagswahl jeweils eine Stimme.

Auf dem jeweiligen Stimmzettel kann nur ein Bewerber

a) für das Amt des **Bürgermeisters/der Bürgermeisterin,**

b) für den **Gemeinderat,**

c) für das Amt des **Landrats/der Landrätin,**

d) für den **Kreistag,**

gekennzeichnet werden.

Die Stimmzettel unterscheiden sich wie folgt:

a) für die **Bürgermeisterwahl:**	weißer	Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck,
b) für die **Gemeinderatswahl:**	grüner	Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck,
c) für die **Landratswahl:**	goldgelber	Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck,
d) für die **Kreistagswahl:**	rosa	Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck.

3.2 [ ] ~~Der Wähler hat für die Oberbürgermeisterwahl, die Wahl der Stadtvertretung sowie die Wahl der Be-~~zirksvertretung jeweils eine Stimme.

Auf dem jeweiligen Stimmzettel kann nur ein Bewerber

a) für das Amt des **Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin,**

b) für die **Stadtvertretung,**

c) für die **Bezirksvertretung,**

gekennzeichnet werden.

Die Stimmzettel unterscheiden sich wie folgt:

a) für die **Oberbürgermeisterwahl:**		Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck,
b) für die **Stadtvertretungswahl:**		Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck,
~~c) für die **Bezirksvertretungswahl:**~~		~~Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck.~~

3.3 Die Stimmzettel müssen von den Wählern in der Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und einzeln so gefaltet werden, dass die Stimmabgaben nicht erkennbar sind.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse im Wahlbezirk (Stimmbezirk) sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Stören des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Die Briefwahl für die Europawahl und die Kommunalwahlen finden mit jeweils eigenen Vordrucken statt; lediglich für den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins gibt es einen gemeinsamen Vordruck auf der Rückseite der Wahlbenachrichtigung. Die Wahlscheine sind von unterschiedlicher Farbe und werden jeweils gesondert mit Briefwahlunterlagen erteilt. Es sind jeweils gesonderte farblich unterscheidbare Wahlbriefe abzusenden.

5.1 Wähler, die einen **Wahlschein für die Europawahl** besitzen, können an der Wahl in dem Kreis/~~in der kreisfreien Stadt~~, in dem/der der Wahlschein ausgestellt ist,

- durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Kreises/~~der kreisfreien Stadt~~
  oder
- durch Briefwahl
  teilnehmen.

Blatt 2 W. Kohlhammer GmbH Deutscher Gemeindeverlag GmbH www.kohlhammer.de
Bestell-Fax: 0711 7863-8400 E-Mail: dgv@kohlhammer.de

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde die folgenden Unterlagen beschaffen:

Europawahl:

- einen amtlichen weißen Wahlschein,
- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises für die Europawahl,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag für die Europawahl

und

- einen amtlichen roten Wahlbriefumschlag, auf dem die Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, aufgedruckt ist.

5.2 Für die **Kommunalwahlen** wird ein Wahlschein ausgestellt, der im jeweiligen Wahlbezirk, für den der Wahlschein ausgestellt ist, gültig ist. Der Wahlschein für die Kommunalwahlen ist von gelber Farbe.

Wahlberechtigte, die einen Wahlschein für die Kommunalwahlen besitzen, können an den Wahlen

- durch Stimmabgabe **in einem beliebigen Stimmbezirk** dieses Wahlbezirks

und

- durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde die folgenden Unterlagen beschaffen:

[X] **Kommunalwahlen in der kreisangehörigen Gemeinde/Stadt:**

- einen amtlichen gelben Wahlschein,
- einen amtlichen weißen Stimmzettel für die Bürgermeisterwahl,
- einen amtlichen grünen Stimmzettel für die Gemeinderatswahl,
- einen amtlichen goldgelben Stimmzettel für die Landratswahl,
- einen amtlichen rosa Stimmzettel für die Kreistagswahl,
- einen amtlichen grünen Stimmzettelumschlag und
- einen amtlichen gelben Wahlbriefumschlag, auf dem die Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, aufgedruckt ist.

[ ] ~~**Kommunalwahlen in der kreisfreien Stadt:**~~

- einen amtlichen gelben Wahlschein,
- einen amtlichen Stimmzettel für die Oberbürgermeisterwahl,
- einen amtlichen Stimmzettel für die Wahl der Stadtvertretung,
- einen amtlichen Stimmzettel für die Wahl der Bezirksvertretung,
- einen amtlichen grünen Stimmzettelumschlag und
- einen amtlichen gelben Wahlbriefumschlag, auf dem die Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ~~ist, aufgedruckt ist.~~

5.2 Die **gelben und roten Wahlbriefe** mit den jeweils dazugehörenden Stimmzetteln in den richtigen verschlossenen Stimmzettelumschlägen und den unterschriebenen Wahlscheinen so rechtzeitig an die auf den Wahlbriefumschlägen angegebene Stelle getrennt für die Europawahl und die Kommunalwahlen übersenden, dass sie dort

hinsichtlich der **Europawahl dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr**
und hinsichtlich der **Kommunalwahlen dort spätestens am Wahltag bis 16:00 Uhr**
eingehen. Später eingehende Wahlbriefe werden bei den Wahlen nicht berücksichtigt.
Die Wahlbriefe können auch bei der auf den Umschlägen genannten Stelle abgegeben werden.

6.1 Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt bei der Europawahl auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes).

6.2 Wer unbefugt wählt, sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Auch der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 Strafgesetzbuch). Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie in einem Bereich mit einem Abstand von weniger als zwanzig Metern von dem Gebäudeeingang jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten. Die Veröffentlichung von Ergebnissen von Wählerbefragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Wahlentscheidungen ist vor Ablauf der Wahlzeit um 18:00 Uhr unzulässig.

Ort, Datum	Die Gemeindebehörde
Marsberg, 06. März 2014	Der Bürgermeister In Vertretung (Maria Lindemann)

Blatt 3
W. Kohlhammer GmbH
Deutscher Gemeindeverlag GmbH
www.kohlhammer.de
Bestell-Fax: 0711 7863-8400 E-Mail: dgv@kohlhammer.de

WASSERVERBAND DIEMEL MARSBERG

Der Verbandsvorsteher

Wasserverband Diemel Marsberg • Postfach 1341 • 34419 Marsberg

Rathaus, Lillers-Straße 8
Auskunft erteilt: **Herr Kirchhoff**
Zimmer.....: **37 (II.OG)**

Vermittlung: (0 29 92) 602-1
Durchwahl.: **(0 29 92) 602-254**
Telefax.....: (0 29 92) 602-201-254
Email.....: c.kirchhoff@marsberg.de

Aktenzeichen: 66 - 36 - 20
(bei Antwort bitte angeben)

Datum: 07.03.2014

Bekanntmachung

Am Freitag, 11.04.2014 findet die Verbandsschau des Wasserverbandes Diemel, Marsberg, statt. Begangen wird die Diemel von der Grube Reinhard bis zur Staumauer am Diemelsee im Stadtteil Helminghausen.

Treffpunkt: 8.30 Uhr, Parkplatz „Gasthof zum Diemeltal", Am Weiher 6 in 34431 Marsberg-Helminghausen.

Den Eigentümern und Anliegern des Gewässers, den zur Benutzung des Gewässers Berechtigten und den Fischereiberechtigten wird Gelegenheit zur Teilnahme und Äußerung gegeben.

In Vertretung

Maria Lindemann

Stadt M a r s b e r g
- Der Bürgermeister -
Bauamt
Az.: 61 26 04/14

Marsberg, den 10.03.2014

B e k a n n t m a c h u n g

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Bachstraße“ der Stadt Marsberg im Stadtteil Oesdorf im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB

hier: Schlussbekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Marsberg hat in seiner Sitzung am 30.01.2014 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Bachstraße“ im Stadtteil Oesdorf als Satzung beschlossen. Des Weiteren wurde die Begründung der Bebauungsplanänderung beschlossen.

Beschreibung des Plangebietes

Die Lage und Abgrenzung ergibt sich aus dem beigefügten Übersichtsplan im Maßstab 1 : 5.000.

Inhalt der Änderung (Kurzform)

Die Änderung umfasst im Wesentlichen folgende Punkte:

- Erweiterung der überbaubaren Fläche entlang der Klostermannstraße und der Bachstraße um jeweils ca. 50 m in südwestlicher Richtung
- Geringfügige Erweiterung der überbaubaren Fläche im Bereich der Straße „Am Wiesenhof“

Bereithaltung / Einsichtnahme

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Bachstraße“ mit Begründung kann während der Dienststunden im Rathaus Marsberg, Lillers-Straße 8, Bauamt, Zimmer 33, eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt Auskunft verlangen.

Inkrafttreten

Gem. § 10 BauGB tritt die Bebauungsplanänderung mit der Bekanntmachung in Kraft.

Hinweise

nach dem Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), in der zur Zeit gültigen Fassung und der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) in der zur Zeit gültigen Fassung:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung infolge der Änderung dieses Bebauungsplanes wird hingewiesen. Die Leistung solcher Entschädigungen ist schriftlich bei der Stadt Marsberg, Lillers-Straße 8, 34431 Marsberg zu beantragen. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die planungsbedingten Vermögensnachteile eingetreten sind, geltend gemacht wird.

Auf die Vorschrift des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Danach ist eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Abwägungsmängel unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Marsberg geltend gemacht worden ist.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und Flächennutzungsplänen kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt;

b) die Satzung oder sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden;

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet;

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Marsberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

(Maria Lindemann)
Allgemeine Vertreterin

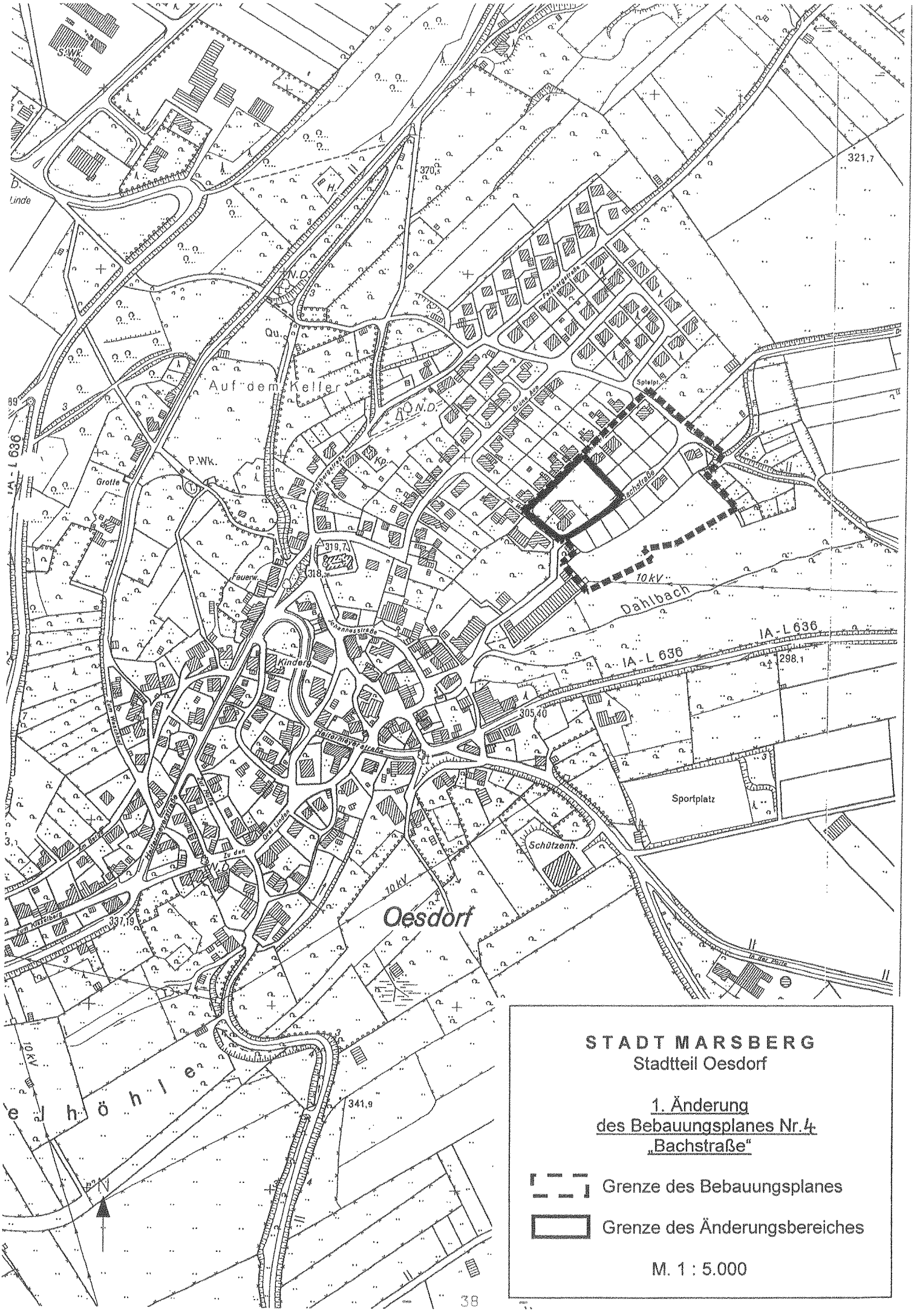

STADT MARSBERG
Stadtteil Oesdorf

1. Änderung
des Bebauungsplanes Nr. 4
„Bachstraße“

Grenze des Bebauungsplanes

Grenze des Änderungsbereiches

M. 1 : 5.000